

Gemeinde Jesberg

**Ortsteil Elnrode-Strang
9. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

Begründung

Stadtbau +
Städtebau und Architektur

Gemeinde Jesberg

Ortsteil Elnrode-Strang 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Auftraggeber
Energy Heroes GmbH

Auftragnehmer
Stadtbau +
Städtebau und Architektur

Dipl.-Ing. Stefan Schlüter
Architekt und Städtebauarchitekt
Fingerhutweg 14
34128 Kassel

Telefon: 05 61 / 81 68 727
Email: s.schlueter@stadtbauplus.de

www.stadtbauplus.de

Kassel, Oktober 2022

Inhalt

1	Allgemeine Begründung	3
1.1	Änderungsbeschluss	3
1.2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.3	Rechtsgrundlagen	3
1.4	Lage des Änderungsbereichs	4
1.5	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.6	Übergeordnete Planungen und Rechtsverhältnisse	5
1.6.1	Regionalplan Nordhessen 2009	5
1.6.2	Freiflächensolaranlagenverordnung	5
1.6.3	Altflächen	5
1.6.4	Wasserschutzgebiete	6
1.7	Bestand	6
1.7.1	Boden	6
1.7.2	Nutzungsstruktur	8
2	Planung, Begründung der Festsetzungen	10
2.1	Planvorhaben	10
2.2	Erforderlichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes	10
2.3	Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen	11
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
2.5	Kompensation der Eingriffe	12
2.5.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	12
2.5.2	Artenschutz	13
2.5.3	Schutzgut Boden	13
3	Infrastruktur	14
3.1	Erschließung	14
3.2	Ver- und Entsorgung	14
3.3	Flächenbilanz	15
4	Anlagen	15
	Anlage 1: Umweltbericht	15

Abbildungen

1	Übersichtsplan mit Lage des Änderungsbereichs, ohne Maßstab	4
2	Ertragsmesszahlen, ohne Maßstab	7
3	Ausschnitt BodenViewer Hessen, ohne Maßstab	8
4	Luftbild Änderungsbereich, ohne Maßstab	9

Tabellen

1	Flächenbilanz	15
---	---------------	----

1 Allgemeine Begründung

1.1 Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg hat in ihrer Sitzung am 2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Elnrode-Strang beschlossen.

1.2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Ortsteil Elnrode-Strang im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Damit will die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liegen gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse.

1.3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

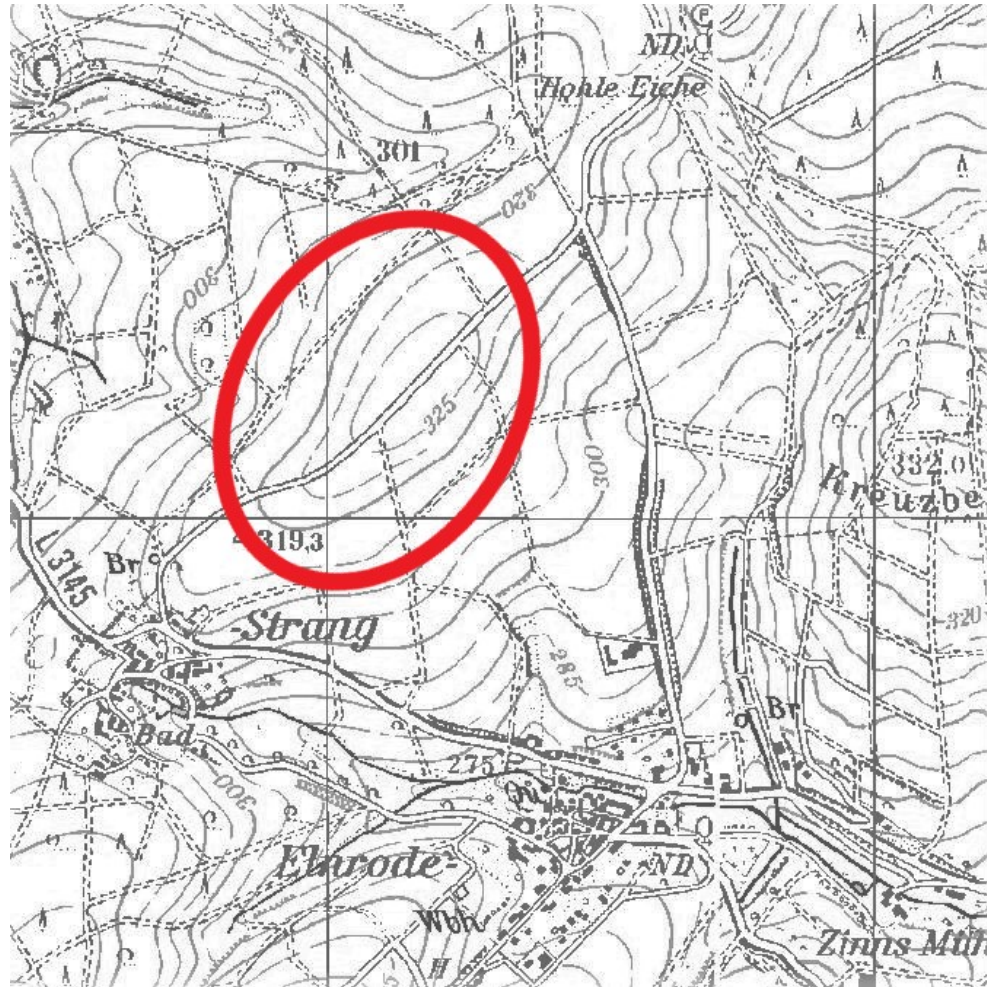
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

1.4 Lage des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage von Elnrode-Strang in der offenen Feldflur auf einer Kuppe. Nördlich des Plangebietes grenzt ein Wald an, westlich befindet sich ein kleines Wäldchen. Die Entfernung von der südlichen Grenze des Plangebietes zum Ortsrand beträgt ca. 160 m.

■ Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Änderungsbereichs, ohne Maßstab



1.5 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der Begründung. Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigelegt.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen, wird im Jahr 2023 ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Anlage beigefügt wird.

1.6 Übergeordnete Planungen und Rechtsverhältnisse

1.6.1 Regionalplan Nordhessen 2009

In dem Regionalplan Nordhessen 2009 sind die Flächen des Plangebietes als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Die westlichen Bereiche befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht nicht den Zielsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009 / des Teilregionalplans Energie Nordhessen, daher wird ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt.

1.6.2 Freiflächensolaranlagenverordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, in denen mit der Freiflächensolaranlagenverordnung vom November 2018 die Erteilung von Zuschlägen für Freiflächensolaranlagen ermöglicht wurde.

1.6.3 Altflächen

In dem Plangebiet sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerunreinigungen im Sinne von § 57 des Hessischen Wassergesetzes) bekannt.

1.6.4 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der qualitativen Schutzzone III/2 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Alter Löwensprudel Bad Zwesten, der qualitativen Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes alt-HQS Bad Wildungen und der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes WSG Wassergewinnungsgebiet Haarhausen, das sich im Festsetzungsverfahren befindet.

1.7 Bestand

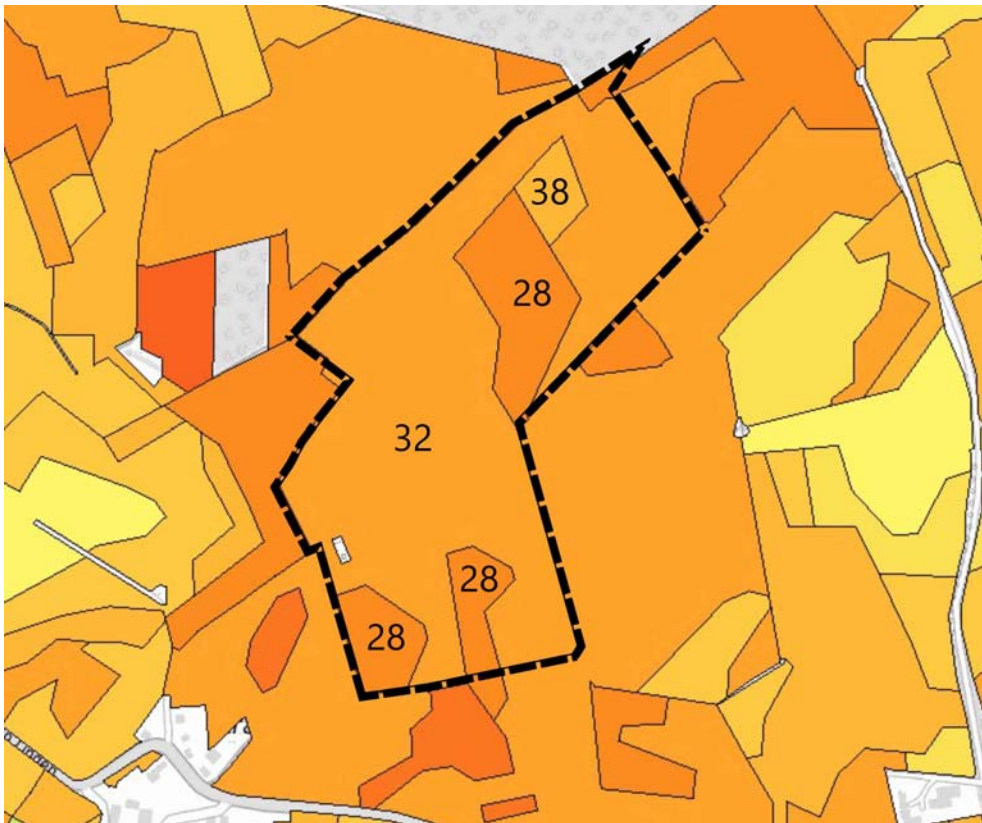
1.7.1 Boden

Das Plangebiet befindet sich auf einer Kuppe mit einer Höhe von 323 m NHN, die allseitig auf Höhen von ca. 305 – 315 m NHN abfällt.

Die Böden in dem Plangebiet sind entsprechend ihrer jeweiligen Nutzung anthropogen überformt. In den kleinen überbauten und befestigten Bereichen sind die Böden stark gestört, die natürlichen Bodenfunktionen sind weitgehend verloren gegangen. In den ebenfalls kleinen vergrasteten und mit Gehölzen bewachsenen Bereichen sind die Böden weitgehend ungestört, die Grasnarbe und die Gehölzwurzeln erhöhen die Filterfunktion des Bodens und verhindern gleichzeitig Erosion. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die Böden durch die intensive Bodenbearbeitung und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Die Ertragsmesszahl beträgt in den überwiegenden Bereichen 32, in kleineren Bereichen 28 bzw. 38 und liegt damit durchschnittlich im unteren Drittel der Skala von 0 - 100.

■ Abbildung 2: Ertragsmesszahlen, ohne Maßstab¹



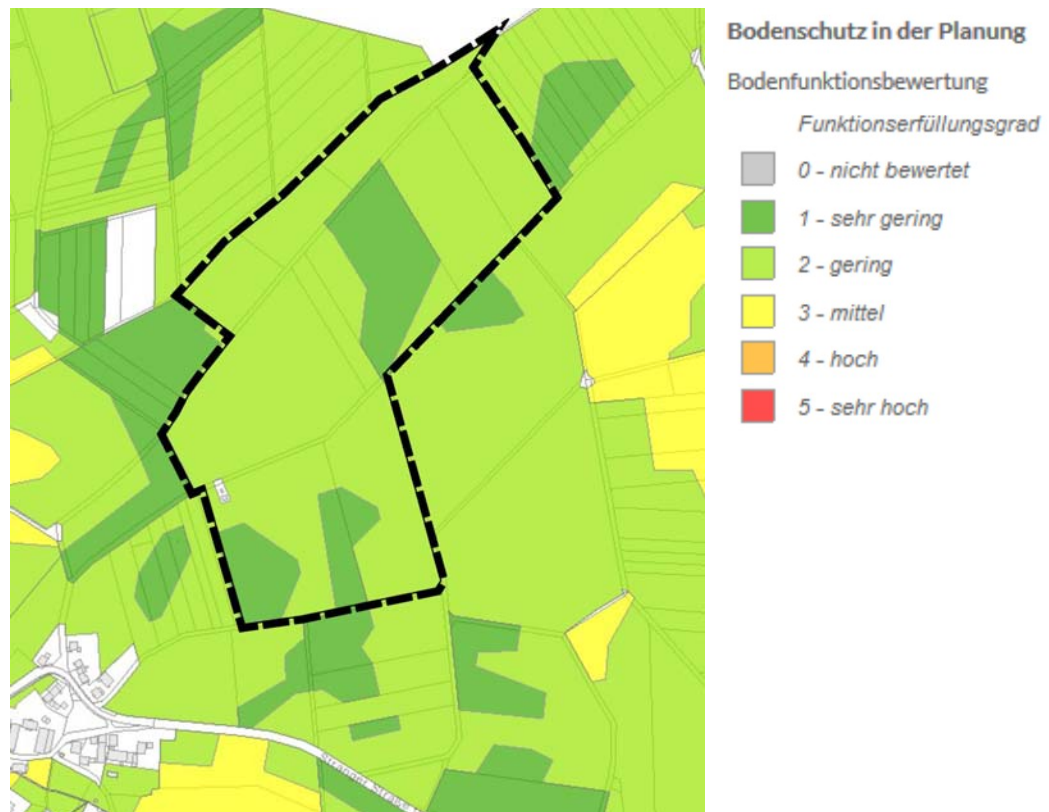
Die Böden des Plangebiets haben gemäß den Aussagen des BodenViewer Hessen folgende Eigenschaften:

Bodenart:	Lehmiger Sand (IS); Lehmiger Sand auf schwerem Lehm (IS/LT); Lehmiger Sand auf Ton (IS/T); Lehmiger Sand auf Moor (IS/Mo); Stark lehmiger Sand (SL); Stark lehmiger Sand auf Ton (SL/T)
Standorttypisierung	Überwiegend Stufe 3 mittel, in kleineren Bereichen Stufe 2 gering
Ertragspotenzial:	Überwiegend Stufe 3 mittel, in kleineren Bereichen Stufe 2 gering
Wasserspeicherfähigkeit: (Feldkapazität)	Stufe 2 gering
Nitratrückhaltevermögen:	Stufe 2 gering

Die Gesamtbewertung der genannten Bodeneigenschaften ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Im Plangebiet ist nach dieser Bewertung der Funktionserfüllungsgrad überwiegend gering, in kleineren Bereichen sehr gering.

1 <https://www.geoportal.hessen.de>

■ Abbildung 3: Ausschnitt BodenViewer Hessen, ohne Maßstab²



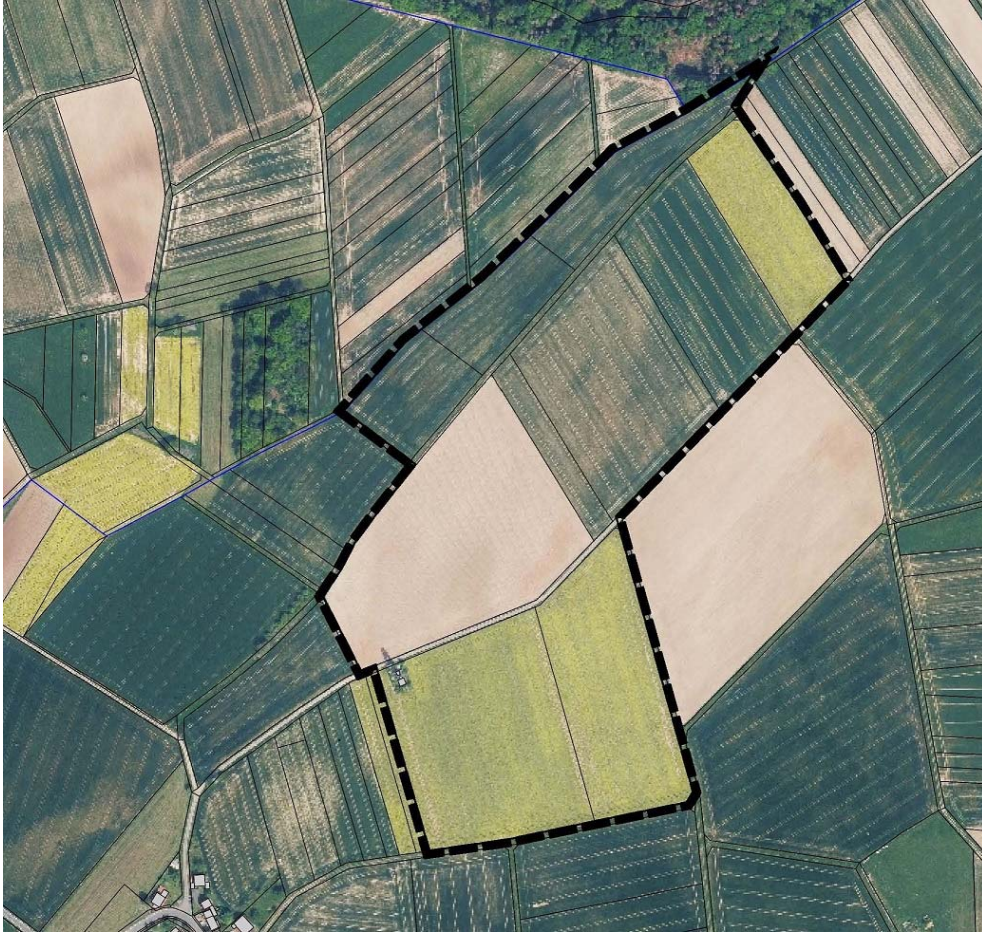
1.7.2 Nutzungsstruktur

Die Flächen des Plangebietes werden landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt und stellen sich strukturarm dar. In dem westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Mobilfunksendemast, der von einer ca. 3 - 5 m breiten freiwachsenden Hecke aus verschiedenen Laubgehölzen umgeben ist. Vor dem Sendemast befinden sich zwei öffentlich nutzbare Sitzbänke.

Der an dem Sendemast vorbeiführende Wirtschaftsweg ist asphaltiert, die Randstreifen sind vergast. Die übrigen Wirtschaftswege in dem Plangebiet stellen sich als geschotterte, unterschiedlich stark vergaste Wege dar.

2 <http://bodenviewer.hessen.de>

■ Abbildung 4: Luftbild Änderungsbereich, ohne Maßstab



2 Planung, Begründung der Festsetzungen

2.1 Planvorhaben

In dem Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 16 MW errichtet werden. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden, dafür ist die Verlegung eines neuen Erdkabels in bestehenden Straßen und Wegen zu dem ca. 9 km entfernten Umspannwerk in Treysa erforderlich.

Die Solarmodule sollen auf feststehenden Modultischen montiert werden, die eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Die Modultische werden im Boden mit Rammpfählen ohne Betonfundamente verankert, wodurch die Eingriffe in den Boden reduziert werden. Die Solarmodule werden in flach geneigter Bauweise montiert, so dass ein Blendschutz in den Ortschaften gegeben ist.

Um die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein 2 – 2,20 m hoher Zaun errichtet, um die Anlage vor unbefugtem Zutritt und Diebstahl zu schützen. Zwischen der Oberkante Gelände und der Unterkante Zaun wird ein Zwischenraum von 15 – 20 cm freigehalten, damit keine neuen Barrieren für Kleinsäuger und Hühnervögel entstehen. Um die Einbindung in die Landschaft zu verbessern, werden entlang der Zäune, die den Ortslagen von Elnrode-Strang und Hundshausen zugewandt sind, Feldhecken und eine Obstbaumreihe gepflanzt.

Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz in Jesberg haben, so dass die anfallenden Gewerbesteuern in der Gemeinde zu entrichten sind. Über eine Bürgerbeteiligung soll der Bevölkerung der Gemeinde Jesberg die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Photovoltaikanlage zu beteiligen.

Die jährliche Gesamtleistung der Anlage ist ausreichend, um ca. 5.300 drei-Personen-Haushalte (mehr als alle Haushalte der Gemeinde Jesberg und der Nachbargemeinde Neuental) mit Solarstrom zu versorgen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden ca. 9.300 Tonnen CO₂ jährlich eingespart, womit die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leistet.

2.2 Erforderlichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes

Die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik ist aufgrund der planungsrechtlichen und regionalplanerischen Vorgaben eine Voraussetzung für die Realisierung des Planvorhabens.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich können nicht nach dem § 35 Bauen im Außenbereich des BauGB genehmigt werden. *„PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.“*³

Diese planungsrechtliche Vorgabe des BauGB findet auch ihren Niederschlag in dem Teilregionalplan Energie Nordhessen, demnach sind *„... Anlagen zur Solarenergienutzung auf Boden- und Freiflächenstandorten ... durch eine Bauleitplanung der Gemeinden auszuweisen.“*⁴

2.3 Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Der Bau der Photovoltaikanlage mit der geplanten Leistung kann in Elnrode-Strang nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, da in der Gemarkung keine ausreichend großen Dachflächen oder anderweitige geeignete Flächen im Innenbereich vorhanden sind (vgl. Punkt 5 Umweltbericht).

In Elnrode-Strang sind keine wiedernutzbaren Konversationsflächen, Brachen oder andere Flächen im Innenbereich in vergleichbarer Größenordnung verfügbar. Kleinere Flächen im Innenbereich und Baulücken wurden nicht in die Prüfung einbezogen, da mit diesen Flächen nicht dem erforderlichen Bedarf einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der geplanten Leistung entsprochen werden kann. *„Die Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale muss nicht alle denkbaren Flächen erfassen, sondern kann sich auf die Flächen beschränken, die für die konkreten Entwicklungsbedürfnisse geeignet sind. So gibt es in verschiedenen Regionen aufgrund des demografischen Wandels kleinere Grundstücke, die aufgrund ihrer Größe und Lage nur für Wohnnutzungen oder kleinere nichtstörende Gewerbebetriebe geeignet sind. Eine Erfassung dieser Flächen wäre entbehrlich, wenn durch Bauleitplanung größere zusammenhängende Flächen ... mit großem Flächenbedarf entwickelt werden sollen.“*⁵

Die Flächen des Plangebietes, deren Böden geringe Ertragsmesszahlen und einen geringen bis sehr geringen Funktionserfüllungsgrad (vgl. 1.7.1 Boden) haben, werden der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Damit

3 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Hrsg.): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, S. 4

4 Regierungspräsidium Kassel (Hrsg.): Teilregionalplan Energie Nordhessen, S. 37

5 Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass), S. 6

werden keine hochwertigen Böden beansprucht, zudem können Teilbereiche des Plangebietes als Wiesen, Weiden oder für die Geflügelhaltung weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Maßnahme gegen den Klimawandel und für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die als zentrale Zukunftsaufgaben gesehen werden. *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*⁶ Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 leistet die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende, der in der Abwägung Vorrang vor den Belangen der intensiven Landwirtschaft gegeben wird. *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*⁷

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die anderweitigen Planungsmöglichkeiten für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der geplanten Größenordnung sind unter Punkt 5 des Umweltberichts dargestellt. Demnach bestehen in der Gemarkung Elnrode-Strang keine mit dem Teilregionalplan Energie zielkonformen Alternativen.

2.5 Kompensation der Eingriffe

2.5.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen, die gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG einen naturschutzrechtlichen Ausgleich erfordern. Die Planung ermöglicht eine Überdeckung von Ackerland mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie eine Überbauung und Versiegelung einer Grundfläche von 200 m².

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind unerheblich oder können gemäß dem Umweltbericht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen wer-

6 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, § 2, Satz 1

7 A.a.O., § 2, Satz 2

den. Gemäß der Berechnung in dem Umweltbericht fällt die Biotopwertbilanzierung positiv aus. Eingriffe in das Schutzgut Tiere können erst nach Vorlage des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens im Sommer 2023 abschließend beurteilt werden.

Die Eingriffe in den Naherholungswert, das Landschaftsbild und der Verlust des Plangebietes als Fläche für den Nahrungsmittelanbau können gemindert, aber nicht ausgeglichen werden. Diese nicht ausgleichbaren Eingriffe werden unter Verweis auf den § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, nach dem die „... erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden...“ sollen, im Rahmen der Abwägung für zulässig erklärt. Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende werden als vorrangig eingestuft.

2.5.2 Artenschutz

Um den artenschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen, wird im Jahr 2023 ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, das der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Anlage beigelegt wird. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes als Ackerland und dessen Lage auf einer Kuppe wird ein Schwerpunkt der Erhebung der Avifauna auf den Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel usw. liegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens können die Blühflächen ggf. als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)⁸ dienen.

Mit den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in dem derzeit strukturarmen Plangebiet neue Vegetationsstrukturen (Feldhecken, Obstbaumreihe, Blühflächen, Grünland) geschaffen, die verschiedenen Vogelarten, Kleinsäugetern sowie zahlreichen Insekten- und Spinnenarten einen Lebensraum bieten können. Der Lebensraum größerer Tiere z. B. Rehe wird durch die Einzäunung des Sondergebietes Photovoltaik reduziert.

2.5.3 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (vgl. 1.7.1 Boden) ist der Funktionserfüllungsgrad der Böden in dem Plangebiet überwiegend gering, in kleineren Bereichen sehr gering. Die Ertragsmesszahl beträgt in den überwiegenden Bereichen 32, in kleineren Bereichen 28 bzw. 38 Punkte.

⁸ Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in kleinen Teilbereichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zugelassen, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Durch die zulässige Bebauung und Flächenbefestigung auf maximal 200 m² und das Einbringen von Rammpfählen für die Modultische und Zäune wird der Boden auf Teilflächen des Plangebietes versiegelt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens führt. Diese im Verhältnis zur Größe des Plangebietes geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch mehrere grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeglichen, die zu einer Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten führen.

Den Vorgaben des BauGB, nach denen mit Boden schonend und sparsam umzugehen ist, wird durch die Festsetzung der niedrigen zulässigen Grundfläche von 200 m² in dem Bebauungsplan entsprochen.

Auf ein Gutachten zum Schutzgut Boden kann gemäß einer Vorabstimmung mit dem zuständigen Dezernat beim Regierungspräsidium Kassel zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.

3 Infrastruktur

3.1 Erschließung

Das Plangebiet wird von mehreren Wirtschaftswegen erschlossen, die überwiegend entlang seiner Grenzen verlaufen. Der an dem Sendemast vorbeiführende, asphaltierte Wirtschaftsweg durchquert das Plangebiet.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich nicht an die Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger oder die Gemeinde Jesberg angeschlossen. Ein Anschluss an die Ver- und Entsorgung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich.

Der mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugte Strom soll in dem ca. 9 km entfernten Umspannwerk Treysa in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden, eine entsprechende Abstimmung mit dem Netzbetreiber EMA Netz GmbH wurde vorgenommen. Für die Einspeisung ist die Verlegung eines neuen Erdkabels in bestehenden Straßen und Wegen und eine Erweiterung des Umspannwerkes Treysa erforderlich.

3.3 Flächenbilanz

■ Tabelle 1: Flächenbilanz

Nr.	Flächennutzung	Fläche ha
1.	Sondergebiet Photovoltaik	15,51 ha
2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,77 ha
	Gesamt	16,28 ha

4 Anlagen

Anlage 1: Umweltbericht